

Bestimmungen über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Zukunftsfonds für Eigen- gewinnungsanlagen im Markt Meitingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Zukunftsfonds für den Einbau von Eigengewinnungsanlagen im Markt Meitingen.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Berechtigt für den Empfang von Fördergeldern sind die Eigentümer eines Grundstückes im Markt Meitingen, die eine Eigengewinnungsanlage einbauen. Die Eigengewinnungsanlage muss Wasser für die Toilettenspülung auf dem Grundstück liefern.
- (2) Berechtigt ist nur, wer die Einbau- und Betriebsbedingungen für Eigengewinnungsanlagen des Marktes Meitingen der derzeit gültigen Wasserabgabesatzung des Marktes Meitingen einhält.
- (3) Die Eigengewinnungsanlage muss mindestens ein Nutzvolumen von 3000 Litern umfassen, um zu gewährleisten, dass in einem normal trockenen Sommer keine zusätzliche Trinkwasserzufuhr nötig wird.

§ 3 Verfahren

Die Fördermittel müssen vom Empfangsberechtigten vor Baubeginn schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Größe der Zisterne und die Leitungsführung ersichtlich sind.

§ 4 Art der Ermittlung der Höhe des Fördergeldes

Das zu gewährende Fördergeld beträgt bei jedem Berechtigten, dessen Antrag stattgegeben wurde, 750,00 €

§ 5 Rechtsanspruch

Die Vergabe der Förderung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel des Zukunftsfonds in Höhe von 15.000 €. Der Berechtigte hat keinen Rechtsanspruch auf Zahlung des Fördergeldes.

§ 6
Zahlung des Fördergeldes

Der festgelegte Fördergeldbetrag wird bei nachgewiesenem Einbau der Eigengewinnungsanlage und Abnahme der Anlage gemäß § 11 Abs. 4 der Wasserabgabensatzung des Marktes Meitingen an den Berechtigten ausbezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen über die Fördergelder aus dem Zukunftsfonds treten mit Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat Meitingen am 03.03.2004 in Kraft.

Meitingen, 03.03.2004

Sartor
1. Bürgermeister